1. GELTUNG UND WIRKSAMKEIT

1.1 Diese Geschäftsbedingungen begründen zusammen mit dem individuellen Auftrag ein Vertragsverhältnis zwischen der fakturierenden Novozymes Gesellschaft (nachfolgend „Novozymes") und dem den jeweiligen Auftrag erteilenden Kunden (nachfolgend der „Kunde").

1.2 Besondere oder allgemeine Anforderungen des Kunden, die dieser in Angeboten, Aufträgen, Einkaufsbedingungen etc. angibt, begründen keine Ausnahme von den nachfolgenden Bedingungen, sofern diese nicht ausdrücklich in schriftlicher Form von Novozymes angenommen werden; die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten als die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bezüglich des hierin bestimmten Vertragsgegenstandes, soweit nichts anderes zwischen dem Kunden und Novozymes schriftlich vereinbart worden ist.

2. AUFTRÄGE

2.1 Der Auftrag muss bestimmte Produkte, Mengen, Preise, den Gesamtkaufpreis, Versand- bzw. Beförderungsanweisungen, Angaben zu gewünschten Lieferzeitpunkten, die Rechnungs- und Lieferanschriften des Kunden sowie sonstige besondere Anweisungen enthalten. Alle Aufträge stehen unter dem Vorbehalt der Annahme durch Novozymes.

3. PREISE

3.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich einer eventuell anfallenden Umsatzsteuer (USt.) oder ähnlicher Verkaufssteuern sowie sonstiger Steuern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, basieren die Preise immer auf der Lieferung gemäß den vereinbarten Incoterms (INCOTERMS 2020).

3.2 Novozymes behält sich das Recht vor, die eigenen Preislisten ohne Ankündigung anzupassen; die neuen Preise werden in einem solchen Fall sofort wirksam.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Soweit Novozymes und der Kunde nichts anderes vereinbart haben, stellt Novozymes gegenüber dem Kunden spätestens bei Lieferung der Produkte, wie im jeweiligen Auftrag angegeben, eine Rechnung, aus der die Fälligkeit des Rechnungsbetrags hervorgeht.

4.2 Geht die Zahlung nicht bis zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin bei Novozymes ein, so behält sich Novozymes vor, weitere Lieferungen zurückzubehalten, bis die Zahlung erfolgt ist. Novozymes ist in diesem Fall nach eigenem Ermessen berechtigt, die Zahlungsbedingungen abzuändern.

4.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Zahlung per Banküberweisung vom Konto des Kunden auf das Bankkonto von Novozymes. Bei verspäteter Zahlung ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen auf den in der Rechnung angegebenen Betrag zu zahlen, und zwar ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung bei Novozymes.

4.4 Der Kunde übernimmt alle Kosten und Auslagen von Novozymes, einschließlich u.a. angemessener Anwaltshonorare und –kosten, die bei der Beitreibung von Beträgen anfallen, die vom Kunden nicht ordnungsgemäß an Novozymes gezahlt werden.

5. LIEFERUNG

5.1 Liefertermine werden von Novozymes bei Auftragseingang festgelegt. Soweit im eingegangenen Auftrag nichts anderes vereinbart wurde, sind die får die Lieferung angegebenen Zeitpunkte und Daten von ungefährer Art, und der Liefertermin soll keine vertragliche Verbindlichkeit beinhalten.

5.2 Soweit der Kunde und Novozymes nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung des Produkts EXW ab Lager Novozymes (Incoterms 2020). Bei Fehlen besonderer Weisungen wählt Novozymes den Frachtführer aus und nimmt den Versand an den einen Bestimmungsort vor, der vom Kunden angegeben worden ist. Novozymes darf die Produkte in einer oder mehreren Lieferungen versenden und jede Lieferung separat berechnen.

5.3 Die Lieferung der Produkte ist abhängig davon, dass der Kunde für Novozymes ausreichend kreditwürdig ist; Novozymes darf ohne Ankündigungen oder Haftung gegenüber dem Kunden die Vertragserfüllung oder Lieferung jederzeit aussetzen oder aufschieben, solange eine für Novozymes nach eigenem Ermessen angemessene Versicherung bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Kunden fehlt, die die vollständige oder teilweise Zahlung von geschuldeten Beträgen oder Vorauszahlungen auf künftige Aufträge beinhaltet.

5.4 Das Risiko des Untergangs geht auf den Kunden gemäß den vereinbarten Incoterms (2020) über. Das Eigentum an den Produkten wird auf den Kunden nur nach voller Zahlung des Kaufpreises gebracht.

6. VERPFLICHTUNG ZUR ÜBERPRÜFUNG, ANNAHME UND KONFORMITÄT

6.1 Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach Eingang der Lieferung zu überprüfen, um erkennbare Mängel zu identifizieren oder festzustellen, ob ein Teil der Lieferung nicht der entsprechenden Bestellung oder den Produktspezifikationen entspricht. Im Falle von Mängeln oder einer Abweichung von der entsprechenden Bestellung und/oder den Produktspezifikationen darf der Kunde den nicht ordnungsgemäßen Teil der Lieferung mittels einer schriftlichen Mitteilung gegenüber Novozymes zurückweisen. Eine solche Mitteilung muss angeben, inwiefern die Lieferung von der Bestellung und/oder den Produktspezifikationen abweicht.

6.2 Eine Abweichung von den Produktspezifikationen ist bei Entdeckung durch den Kunden unverzüglich mitzuteilen. Erkennbare Mängel und Abweichungen von der entsprechenden Bestellung sind Novozymes spätestens 5 Tage nach dem Eingang der entsprechenden Lieferung beim Kunden anzuzeigen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, gilt die Lieferung als vom Kunden genehmigt. Der Kunde muss Novozymes eine angemessene Möglichkeit zur Besichtigung der Produkte und/oder Untersuchung von Proben der nicht den Vorgaben entsprechenden Produkte einräumen.

6.3 Sollte sich herausstellen, dass Produkte mangelbehaftet sind oder nicht in Übereinstimmung mit der Bestellung und/oder den Produktspezifikationen stehen, so wird Novozymes wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen unternehmen, um diese Produkte gegenüber dem Kunden ohne zusätzliche Kosten zu ersetzen. Dies ist das einzige dem Kunden zustehende Recht bezüglich von Produkten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen zurückgewiesen werden, und ein Ersatz kann nicht als Verzögerung eines nicht konformen Auftrags betrachtet werden.

7. VERWENDUNG

7.1 Der Kunde erkennt hiermit an, dass er die volle Verantwortung für die spezielle Verwendung der Produkte trägt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Anforderungen betreffend den Umgang mit dem Produkt, die Arbeitsumgebung, die Produktdokumentation sowie Vorgaben öffentlicher oder staatlicher Stellen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Sicherheitsbestimmungen und Bestimmungen bezüglich der Arbeitsumgebung), einschlägige Rechtsvorschriften etc. Der Kunde erkennt an, dass die Nutzung von Enzymen und/oder Mikroorganismenprodukten in bestimmten Anwendungen in einigen Staaten einer speziellen Genehmigung bedarf und dass der Kunde allein für die Einholung solcher Genehmigungen verantwortlich ist. Der Kunde erkennt weiterhin an, dass der Kunde die volle Verantwortung dafür trägt, dass die Verwendung der Produkte keine Patente oder sonstigen Rechte Dritter verletzt und Novozymes schließt jegliche diesbezügliche Haftung aus.

7.2 Es ist dem Kunden untersagt Analysen der chemischen Zusammensetzung und Struktur des Produkts zu machen und es darf weder „reverse engineering" am Produkt vorgenommen werden noch darf es reproduziert werden.

7.3 Der Kunde darf das Produkt nur gemäss dem in der Produktanleitung definierten Zweck verwenden.

8. EINGESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Novozymes gewährleistet und sichert zu, dass (i) sie Eigentümerin der Produkte ist; (ii) die Produkte frei von Sicherungsrechten Dritter oder Belastungen sind; dass (iii) die Produkte zum Zeitpunkt der Übertragung der Produkte von Novozymes auf den Kunden den einschlägigen Produktspezifikationen der Produktdatenblätter entsprechen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs gültig sind (Produktdatenblätter können sich unter Umständen ändern) sowie dass (iv) die Enzym- und/oder Mikroorganismenprodukte bei Verkauf und die Produktion des Enzym- und/oder Mikroorganismenprodukts keine Patentrechte Dritter verletzen.

8.2 Diese Gewährleistung gilt nur für Produkte, die beim Kunden in der selben, unversehrten Verpackung eingehen, die tatsächlich von Novozymes versandt wurde. Absichtliche oder unbeabsichtigte Bruchschäden, Lecks oder Aufspaltungen haben eine direkte Auswirkung auf die Qualität oder Eigenschaften der Produkte; gleiches gilt für eine Lagerung oder Handhabung, die nicht mit den von Novozymes erstellten Lagerungs- und Handhabungsinstruktionen für die Produkte übereinstimmt; die Gewährleistung ist in diesen Fällen im Hinblick auf die davon betroffenen Produkte unwirksam.

8.3 DIE VORSTEHENDE GEWÄHRLEISTUNG IST DIE EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE GEWÄHRLEISTUNG ZU GUNSTEN DES KUNDEN; SIE ERFOLGT AUSDRÜCKLICH ANSTELLE ALLER SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN, STILLSCHWEIGENDEN ODER SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH U.A. EINER GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH MARKTÜBLICHER QUALITÄT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG, DES NICHT-VORLIEGENS EINES VERSTOSSES GEGEN GEISTIGE SCHUTZRECHTE DRITTER, DER AUS EINER VERWENDUNG DER RPODUKTE ENTSTEHT, SOWIE EINER GEWÄHRLEISTUNG, DIE PER GESETZ, AUS EINER ART DES HANDELNS ODER DER LEISTUNGSERBRINGUNG, HANDELSBRAUCH ODER INDUSTRIENORMEN ERWÄCHST. NOVOZYMES AUTORISIERT WEDER DEN KUNDEN NOCH EINE SONSTIGE PERSON ZUR ABGABE VON GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER PRODUKTE VON NOVOZYMES IM NAMEN VON NOVOZYMES; EINE VON EINEM KUNDEN ODER EINER SONSTIGEN PERSON ABGEGEBENE GEWÄHRLEISTUNG ODER ERKLÄRUNG IST GEGENÜBER NOVOZYMES NICHT BINDEND.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND FREISTELLUNG

9.1 NOVOZYMES STELLT DEN KUNDEN VON DER HAFTUNG FÜR DIE VERLETZUNG DER BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNGEN IN ABSCHNITT 8 UND PRODUKTHAFTUNGSFORDERUNGEN UNTER GELTENDEN ZWINGENDEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN FREI UND HÄLT ES DIESBEZÜGLICH SCHADLOS, WO FESTSTEHT, DASS EINE SOLCHE HAFTUNG DIREKT AUS MÄNGELN BEI DEN PRODUKTEN IN DER VERWENDUNG FÜR IHREN VORGESEHENEN ZWECK UND UNTER BEACHTUNG DER JEWEILIGEN SICHERHEITSDOKUMENTATION ENTSTEHT.

9.2 JEDWEDE KLAGE DES KUNDEN IM RAHMEN ODER IN VERBINDUNG MIT DEN VORLIEGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ODER MIT VON NOVOZYMES VERÄUSSERTEN PRODUKTEN MUSS INNERHALB VON ZWÖLF (12) MONATEN NACH ENTSTEHUNG DES KLAGEGRUNDES ERHOBEN WERDEN. DIE HAFTUNG VON NOVOZYMES IM FALLE DER NICHT-ERFÜLLUNG EIGENER VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DER GEWÄHRLEISTUNG AUS DIESEM VERTRAG ODER EINE SONSTIGE HAFTUNG IM RAHMEN ODER IN VERBINDUNG MIT DIESEM VERTRAG ODER GEMÄSS DIESEM VERTRAG GELIEFERTEN PRODUKTEN IST AUF DEN BETRAG DES KAUFPREISES DES BETROFFENEN PRODUKTS WÄHREND DER VORANGEGANGENEN SECHS (6) MONATE BESCHRÄNKT.

9.3 UNGEACHTET GEGENTEILIGER AUSSAGEN IST NOVOZYMES IN KEINEM FALL UND UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTBAR FÜR ENTGANGENE GEWINNE, SCHÄDEN AUFGRUND EINER VERZÖGERUNG DER LIEFERUNG, UNMITTELBARE SCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER SCHÄDEN BZW. VERLUSTE, DIE AUS DIESEM VERTRAG ODER IN VERBINDUNG MIT PRODUKTEN BZW. AUF SONSTIGE WEISE ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE AUF VERTRAGLICHER, DELIKTISCHER HAFTUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT UND VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG) ODER AUF SONSTIGEN ANSPRUCHSGRUNDLAGEN BERUHEN, EINSCHLIESSLICH U.A. NICHT-REALISIERUNG ERWARTETER EINSPARUNGEN, FORDERUNGEN DRITTER GEGENÜBER DEM KUNDEN SOWIE SONSTIGER GESCHÄFTLICHER ODER WIRTSCHAFTLICHER SCHÄDEN, SELBST DANN, WENN NOVOZYMES AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ODER VERLUSTE HINGEWIESEN WURDE.

9.4 Der Kunde stellt Novozymes im Hinblick auf jede Haftung, Verpflichtung, jeden Schaden oder Verlust, Gebühren, Bußgelder, Geldstrafen, Klagen, Forderungen, Gerichtsentscheidungen, Vergleiche, Verfahren, Kosten, Ausgaben, Auslagen und Aufwendungen jeglicher Art frei und hält Novozymes diesbezüglich schadlos, einschließlich aller angemessenen Anwaltshonorare, Kosten und Auslagen einer Verteidigung, Berufung bzw. Revision oder Beilegung von Klagen oder Verfahren gegen Novozymes sowie aller damit in Verbindung stehenden Ermittlungskosten, die Novozymes auferlegt werden, Novozymes entstehen, sowie Novozymes gegenüber von einem Dritten geltend gemacht werden und aus einem Auftrag im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen entstehen, sofern sie nicht durch die oben aufgeführten beschränkten Gewährleistungen und Freistellung erfasst werden.

10. ABTRETUNG

10.1 Novozymes ist jederzeit berechtigt, die eigenen Rechte aus diesen Geschäftsbedingungen (ganz oder teilweise) abzutreten oder einen Teil des im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen zu erbringenden Werks oder der zu erbringenden Leistungen unterzuvergeben, je nachdem, wie Novozymes dies für notwendig oder wünschenswert erachtet.

10.2 Der Kunde darf keine im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen bestehenden Verbindlichkeiten oder Forderungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Novozymes abtreten und/oder übertragen. Sofern eine Abtretung erfolgt, wird hiermit vereinbart und anerkannt, dass der Kunde weiterhin gegenüber Novozymes für von dem jeweiligen Zessionar zu vertretenden Verzug und/oder Vertragsverletzung im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen haftet.

11. GEISTIGES EIGENTUM

11.1 Der Verkauf der Produkte im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen verschafft weder dem Kunden noch einer sonstigen Person ein Eigentumsrecht, eine Lizenz oder ein sonstiges Recht im Hinblick auf das geistige Eigentum in Bezug auf die Produkte, u.a. Patente, Patentanmeldungen bzw. Marken. Allerdings hat der Kunde eine implizite Lizenz für geistige Eigentumsrechte im Eigentum und unter der Kontrolle von Novozymes, um die von Novozymes gekauften Produkte für den in der Produktdokumentation angegebenen Zweck zu verwenden, falls Novozymes nicht den Kunden anderweitig verständigt.

12. HÖHERE GEWALT

12.1 Novozymes haftet gegenüber dem Kunden nicht für Schäden oder nicht erfüllte Lieferungen im Rahmen von durch Novozymes angenommenen Aufträgen bezüglich der Herstellung oder des Verkaufs von Produkten, wenn die Nicht-Erfüllung auf Feuer, Streik, Arbeitsunruhen, Stromausfall, der Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohstoffen, Krieg, Ausfall, Unterbrechung oder Störung von Transport, Lieferungsverzug oder Defekte in Produkten von Lieferanten und Unterlieferanten von Novozymes, Naturkatastrophen, Vorschriften einer staatlichen Stelle, unrichtigen, verspäteten oder unvollständigen Angaben des Kunden oder eine Ursache oder einen Umstand außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von Novozymes zurückzuführen ist.

12.2 Weiterhin verlängert der Eintritt eines solchen Ereignisses den Zeitraum, der Novozymes für die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen zusteht, um einen Zeitraum, der mindestens dem Zeitraum der entsprechenden Verzögerung entspricht. Im Falle eines solchen Ereignisses darf Novozymes seine Produktion und Lieferungen unter seinen Kunden nach alleinigem Ermessen ausrichten.

13. ANWENDBARES RECHT

13.1 Diese Geschäftsbedingungen sind, ungeachtet eventueller Kollisionsrechtsbestimmungen eines Hoheitsgebietes, gemäß dem Recht des Landes des verkaufenden Unternehmens auszulegen. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist nicht anwendbar. Der englische Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen ist maßgeblich. Jede mögliche Streitigkeit in Bezug auf den Verkauf der Produkte nachstehend oder der Anwendung oder der Deutung dieser Bedingungen des Verkaufes ist an die Schlichtung des ICC im Lande des verkaufenden Unternehmens zu verweisen.

***

2022 © Novozymes A/S